

# **Satzung des Naoiri - Budo Krozingen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Naoiri-Budo Krozingen" nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Krozingen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Baden-Württemberg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein verfolgt das Ziel, die betriebenen Sportarten in Theorie und Praxis zu vertiefen durch

- Abhalten von geordnetem Sport- und Trainingsbetrieb
- Durchführen von Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbilden und Einsatz von Übungsleitern und Trainern.

Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des § 3 (1) gegebenen Rahmens folgen.

## **§ 4 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in ihrer Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
7. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig.
8. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein bestehen keinerlei Rechte mehr gegenüber dem Verein.
9. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
10. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind für einen Zeitraum von einem Jahr im voraus zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung des Vereins zu richten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung wählt ihren eigenen Sprecher.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Mitglieder unter 16 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Nichtanwesende Mitglieder können sich nicht per Vollmacht vertreten lassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Zusätzlich wird im örtlichen Gemeindeblatt auf die Versammlung hingewiesen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Wahlberechtigten den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
7. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Aufgaben des Vereines;
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d) Beteiligung an Gesellschaften;
  - e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 5.000;
  - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - g) Mitgliedsbeiträge;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) Auflösung des Vereines.
9. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Finanzreferent

- Sportreferent
- Sekretär
- Pressereferent
- Referent für Schulsport
- Erwachsenenvertreter
- Referent für Budo sportarten
- Jugendreferent
- drei Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, Vizepräsident und der Finanzreferent. Präsident und Vizepräsident sind gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung berechtigt. Vereinsintern gilt: Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung vertritt den Präsidenten in allen Obliegenheiten der Vizepräsident.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen durch den Präsidenten erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Über Konten des Vereins kann nur der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in) mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Bei Beträgen unter Euro 150 dürfen Präsident(in), Vizepräsident(in) oder Finanzreferent(in) auch allein über die Konten verfügen.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 12 Abteilung**

1. Für die einzelnen Abteilungen sind von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen Abteilungsausschüsse zu wählen, die aus dem Abteilungsleiter, seinem Vertreter und einem Kassierer bestehen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Vorstand.
2. Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für die Abteilung werden von dieser eigenverantwortlich verwaltet unter Beachtung der satzungsgemäß vorgegebenen Zwecke. Sie können zusätzlich zu den an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag eigene Beiträge festlegen, die jedoch vom Vorstand zu genehmigen sind. Diese Sonderbeiträge sind von den Abteilungen unter Beachtung der satzungsgemäßen Zwecke in eigener Verantwortung zu verwalten.
3. Die einzelnen Abteilungskassen sind jeweils zum Jahresende vom Abteilungsleiter und Kassierer einer anderen, durch Los zu bestimmenden Abteilung zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind dem Finanzreferenten des Vereins vorzulegen. Außerordentliche Kassenprüfungen können vom Vorstand jederzeit vorgenommen werden.
4. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.

5. Die Abteilungsleiter haben den in ihre Sportart fallenden Übungsbetrieb und dessen Verwaltungsarbeit zu leisten. Ihnen obliegt die Aufstellung der Sportler und Mannschaften, Meldungen der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbesuch fortlaufend Notizen zu machen und dem Vorstand daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Bestandserhebung zu liefern.
6. Die Abteilungsleiter haben für die geordnete Verwaltung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Sie haben ein Verzeichnis über die anvertrauten Gegenstände zu führen.

### **§ 13 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bad Krozingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 15 Sonstige Bestimmungen**

1. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Bargeld oder sonstige Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.
2. Bei allen Vereinsanlässen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, können vom Vorstand die einzelnen Abteilungen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfer in ausreichender Zahl abzustellen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Krozingen, den 21.05.2013

- Präsident	Hans Grablowski
- Vizepräsident	Peter Winder
- Finanzreferent	Roland Meyer
- Sportreferent	Sebastian Albrecht
- Sekretär	Matthias Wirth
- Pressereferent	Marie Schmitz
- Referent für Schulsport	Birgitta Grablowski
- Erwachsenenvertreter	Oskar Riesterer
- Referent für Budoportarten	Dominic Grablowski
- Jugendreferent	Viola Burk-Hönow

